

**Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>1</sup>**

(Vom 25. Oktober 1974)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*<sup>2</sup>

in Ausführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889,<sup>3</sup>

in Ausführung von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 4. Dezember 1947,<sup>4</sup>

in Ausführung der Art. 166 ff. des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987,<sup>5</sup>

in Ausführung der Art. 31 ff. des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988,<sup>6</sup>

gestützt auf § 40 Buchstabe h der Kantonsverfassung,<sup>7</sup>

*beschliesst:*

**I. Betreibungs- und Konkursorgane****§ 1<sup>8</sup>**Betreibungskreise

<sup>1</sup> Jede Gemeinde bildet einen Betreibungskreis. Der Gemeinderat wählt den Betreibungsbeamten und den Stellvertreter.

<sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können sich zu einem Betreibungskreis vereinigen. Die von den Gemeinderäten getroffene Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat vereinigt, wenn es die Verhältnisse erfordern, Gemeinden in einem Betreibungskreis. Er bezeichnet die Wahlbehörde nach Anhören der beteiligten Gemeinden sowie die untere Aufsichtsbehörde und regelt die Besoldung des Betreibungsbeamten.

**§ 2<sup>9</sup>**Konkurskreise

<sup>1</sup> Jeder Notariatskreis bildet einen Konkurskreis.

<sup>2</sup> Mehrere Notariatskreise können sich zu einem gemeinsamen Konkurskreis zusammenschliessen. Die von den Bezirksräten getroffene Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat vereinigt, wenn es die Verhältnisse erfordern, Notariatskreise in einem gemeinsamen Konkurskreis. Er bezeichnet die Wahlbehörde nach Anhören der beteiligten Bezirke sowie die untere Aufsichtsbehörde und regelt die Besoldung der Konkursbeamten.

**§ 3<sup>10</sup>**Betreibungs- und Konkursbeamte

<sup>1</sup> Jeder Betreibungsbeamte ist verpflichtet, die Wahl als Stellvertreter für einen benachbarten Betreibungskreis anzunehmen.

<sup>2</sup> Die Notare oder deren Stellvertreter sind für ihren Kreis zugleich Konkursbeamte, sofern der Bezirksrat nicht besondere Konkursbeamte bezeichnet.

<sup>3</sup> Das Kantonsgericht kann Notare und Betreibungsbeamte auf vier Jahre zu Konkursbeamten mit Amtsbefugnis für einzelne Fälle im ganzen Kantonsgebiet ernennen.

#### § 4<sup>11</sup> Ausserordentliche Konkursbeamte

<sup>1</sup> Mit Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde kann das Konkursamt für einzelne Fälle von Konkursen, deren Durchführung voraussichtlich besonders schwierig oder besonders zeitraubend ist, dazu befähigte Personen als ausserordentliche Konkursbeamte einsetzen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der ausserordentlichen Konkursbeamten wird vom Bezirksrat in einem Tarif festgelegt.

#### § 5<sup>12</sup> Ausserordentliche Stellvertretung

Bei Ausstand des Betreibungsbeamten, des Konkursbeamten und ihrer Stellvertreter bestellt die untere Aufsichtsbehörde eine ausserordentliche Stellvertretung.

#### § 6<sup>13</sup> Wahlfähigkeit

<sup>1</sup> Als Betreibungs- und Konkursbeamter ist jeder nach kantonalem Recht stimmfähige Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Kanton Schwyz, der einen Fähigkeitsausweis erworben hat, wählbar.

<sup>2</sup> Den Ausweis erteilt das Kantonsgericht nach erfolgreicher Prüfung. Diesem Ausweis gleichgestellt sind das schwyzerische Anwaltspatent und das schwyzerische Wahlfähigkeitszeugnis als Notar. Das Kantonsgericht kann auch weitere Ausweise als ausreichend bezeichnen sowie weiteren Personen die Wahlfähigkeit zusprechen.

<sup>3</sup> Ein Betreibungs- und Konkursbeamter kann nicht gleichzeitig Kantonsrichter, Bezirksgerichtspräsident oder Einzelrichter sein.

#### § 7<sup>14</sup> Besoldung

<sup>1</sup> Die Betreibungs- und Konkursbeamten beziehen die tarifgemässen Gebühren.

<sup>2</sup> Die Gemeinwesen können den Betreibungs- und Konkursbeamten eine feste Besoldung ausrichten. In diesem Fall werden die Gebühren zuhanden der Kasse des Gemeinwesens bezogen.

#### § 8<sup>15</sup> Haftung

Die Haftung des Kantons richtet sich nach Bundesrecht. Er kann unabhängig von einem Verschulden Rückgriff auf Bezirke und Gemeinden nehmen, soweit Schäden durch widerrechtliche Handlungen ihrer Funktionäre verursacht wurden.

**§ 9**<sup>16</sup> Hinterlegungsstelle

Die Kantonalbank ist Hinterlegungsstelle gemäss SchKG. Der Regierungsrat kann weitere Bankinstitute als Hinterlegungsstellen zulassen.

**II. Aufsicht und Beratung**<sup>17</sup>**§ 10**<sup>18</sup> Aufsichtsbehörden

<sup>1</sup> Der Bezirksgerichtspräsident ist untere Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht ist obere Aufsichtsbehörde. Es führt den Amtsuntersuch durch.

**§ 11**<sup>19</sup> Betreibungs- und Konkursinspektor

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt einen Betreibungs- und Konkursinspektor, welcher unter seiner Aufsicht steht.

<sup>2</sup> Der Betreibungs- und Konkursinspektor übt in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden die unmittelbare Kontrolle über die Betreibungs- und Konkursämter aus und berät diese, insbesondere auch bei der Wahl der Betreibungs- und Konkursbeamten. Er unterstützt die Aufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht und erstattet ihnen regelmässig Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

<sup>3</sup> Der Betreibungs- und Konkursinspektor kann einzelne Fälle, nach Anhörung der betreffenden Ämter, einem andern Kreis zuweisen.

**III. Gerichtsbehörden****§ 12**<sup>20</sup> Summarisches Verfahren

<sup>1</sup> Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren über:

1. die Zulassung eines nachträglichen Rechtsvorschlages (Art. 77 SchKG);
2. die Rechtsöffnung (Art. 80-82, 84 und 279 SchKG);
3. die Aufhebung und Einstellung einer Betreibung (Art. 85 SchKG);
4. die Aufnahme eines Güterverzeichnisses und die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 83, 162, 170, 183 SchKG);
5. die Konkurseröffnung (Art. 166, 188, 190-192 und 309 SchKG);
6. die Bewilligung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung (Art. 181 SchKG);
7. die Anordnung und Einstellung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 193 und 196 SchKG);
8. den Widerruf des Konkurses (Art. 195 und 332 SchKG);
9. die Einstellung des Konkursverfahrens und die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 230 und 231 SchKG);
10. den Schluss des Konkursverfahrens (Art. 268 SchKG);
11. die Bewilligung eines Arrestes (Art. 272 SchKG) und die Auferlegung oder Änderung einer Arrestkaution (Art. 273 SchKG);

12. die Bewilligung des Rechtsvorschlages, wenn das Vorliegen neuen Vermögens strittig ist (Art. 265a SchKG);
13. Einsprachen gegen den Arrestbefehl (Art. 278 SchKG);
14. die Anerkennung eines ausländischen Konkursdekretes sowie die Anordnung sichernder Massnahmen, die Anerkennung eines ausländischen Kollokationsplanes, eines ausländischen Nachlassvertrages oder eines ähnlichen Verfahrens (Art. 166 ff. IPRG).

<sup>2</sup> Er entscheidet ferner über die einseitige Vollstreckbarerklärung im Sinne von Art. 31 ff. LugUe, sofern diese ausserhalb des Betreibungsverfahrens beantragt wird; der Rekurs bleibt vorbehalten.

### § 13<sup>21</sup> Beschleunigtes Verfahren

Der Einzelrichter entscheidet im beschleunigten Verfahren ohne Rücksicht auf den Streitwert die nachstehenden Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten:

1. Klagen auf Anfechtung der Ansprüche Dritter an Arrestgegenständen;
2. Klagen auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen (Art. 284 SchKG) und Klagen Dritter, welche aufgrund von Art. 268a OR die Herausgabe von Retentionsgegenständen verlangen;
3. Widerspruchsklagen (Art. 107, 108 SchKG) sowie Klagen über die Lasten auf einer zu versteigernden Liegenschaft (Art. 140 SchKG);
4. Klagen über den Anschluss von Ehegatten, Kindern, Mündeln, Verbeiständeten und Pfründern an einer Pfändung (Art. 111 SchKG, Art. 334 ZGB, Art. 529 OR) sowie Einsprachen von Ehegatten und Kindern des Schuldners gegen die Pfändung ihres Erwerbs und der Erträge ihres Vermögens;
5. Klagen über die Anfechtung des vom Betreibungsamt entworfenen Kollokationsplanes (Art. 148, 157 SchKG);
6. Klagen über die Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a SchKG);
7. Klagen über Eigentumsansprachen und Anfechtung des Kollokationsplanes im Konkurs und im Verfahren betreffend Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Art. 242, 250, 251 und 321 SchKG);
8. Anfechtungsklagen (Art. 214, 286-288 SchKG);
9. Klagen auf Anhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85a SchKG).

### § 14<sup>22</sup> Ordentliches Verfahren

Im ordentlichen Prozess, jedoch unter Umgehung des Sühneverfahrens, werden, vorbehältlich abweichender Regelung, beurteilt:

1. Klagen auf Aberkennung einer Forderung (Art. 83 SchKG);
2. Klagen auf Zahlung einer Wechselforderung (Art. 184 SchKG);
3. Klagen auf Anerkennung eines Forderungsrechts im Arrestverfahren (Art. 279 SchKG).

### § 15<sup>23</sup> Nachlassverfahren

Nachlassbehörde nach Art. 293-350 SchKG ist das Kantonsgericht.

**§ 15a**<sup>24</sup>      Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht beurteilt Haftungsklagen gegen den Kanton im Sinne von Art. 5 SchKG.

**§ 16**<sup>25</sup>      Betreibung gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften

Das Justizdepartement besorgt die Verrichtungen des Betreibungsamtes bei Betreibungen gegen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

**§ 17**<sup>26</sup>      Formulare

Der Betreibungs- und Konkursinspektor beschafft die Formulare für häufige Vorkehren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen für alle Stellen des Kantons.

**§ 18**<sup>27</sup>      Vorbehalt der Gerichts- und Zivilprozessordnung

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gerichtsordnung und der Zivilprozessordnung.

**IV. Schlussbestimmungen****§ 19**<sup>28</sup>      Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 31. Mai 1912;<sup>29</sup>
- b) der Beschluss vom 11. August 1894 betreffend die kostenfreie Abgabe der Protokolle und Formulare für die Betreibungs- und Konkursämter;<sup>30</sup>
- c) die kantonale Vollzugsverordnung vom 10. Mai 1971 zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.<sup>31</sup>

**§ 20**<sup>32</sup>      Fakultatives Referendum

Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum im Sinne von § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

**§ 21**<sup>33</sup>      Veröffentlichung, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<sup>34</sup>

<sup>1</sup> GS 16-545 mit Änderungen vom 27. Oktober 1993 (GS 18-361), vom 12. Dezember 1996 (Abl 1996 1733) und vom 27. Oktober 1999 (Abl 1999 1630).

- <sup>2</sup> Ingress in der Fassung vom 27. Oktober 1993.
- <sup>3</sup> SR 281.1.
- <sup>4</sup> SR 282.11.
- <sup>5</sup> SR 291.
- <sup>6</sup> SR 0.275.11.
- <sup>7</sup> SRSZ 100.000.
- <sup>8</sup> Randtitel, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 12. Dezember 1996. Abs. 4 aufgehoben am 12. Dezember 1996.
- <sup>9</sup> § 2 neu eingefügt am 12. Dezember 1996.
- <sup>10</sup> Bisheriger § 2 wurde zu § 3, Fassung (Abs. 2 neu) vom 12. Dezember 1996.
- <sup>11</sup> § 4 neu eingefügt am 12. Dezember 1996.
- <sup>12</sup> Bisheriger § 3 wurde zu § 5, Fassung (neu) vom 12. Dezember 1996, Abs. 2 aufgehoben am 12. Dezember 1996.
- <sup>13</sup> Bisheriger § 4 wurde zu § 6, Fassung (Abs. 1 und 2 neu) vom 12. Dezember 1996.
- <sup>14</sup> Bisheriger § 5 wurde zu § 7, Fassung vom 12. Dezember 1996.
- <sup>15</sup> Bisheriger § 6 wurde zu § 8, Fassung (neu und Randtitel) vom 12. Dezember 1996.
- <sup>16</sup> Bisheriger § 7 wurde zu § 9, Fassung (neu) vom 12. Dezember 1996.
- <sup>17</sup> Gliederungstitel in der Fassung vom 12. Dezember 1996.
- <sup>18</sup> Bisheriger § 8 wurde zu § 10, Fassung (Abs. 1 und 2 und Randtitel neu) vom 12. Dezember 1996.
- <sup>19</sup> § 11 neu eingefügt am 12. Dezember 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 1998 (Abl 1997 1828).
- <sup>20</sup> Bisheriger § 10 wurde zu § 12, Fassung (Abs. 1 Ziff. 2, 8, 12, 13 und 14 neu) vom 12. Dezember 1996. Abs 2 neu eingefügt am 27. Oktober 1993.
- <sup>21</sup> Bisheriger § 11 wurde zu § 13, Fassung (Ziff. 1, 2, 3, 6, 7 und 9 neu) vom 12. Dezember 1996.
- <sup>22</sup> Bisheriger § 12 wurde zu § 14, Fassung (Ingress und Ziff. 3 neu) vom 12. Dezember 1996.
- <sup>23</sup> Bisheriger § 13 wurde zu § 15, Fassung (neu) vom 12. Dezember 1996.
- <sup>24</sup> Neu eingefügt am 27. Oktober 1999.
- <sup>25</sup> Bisherige §§ 14 und 16, wurden zu §§ 16 und 18, Fassung vom 12. Dezember 1996.
- <sup>26</sup> Fassung vom 12. Dezember 1996.
- <sup>27</sup> Bisherige §§ 17-19 wurden zu §§ 19-21, Fassung vom 12. Dezember 1996.
- <sup>28</sup> Bisherige §§ 17-19 wurden zu §§ 19-21, Fassung vom 12. Dezember 1996.
- <sup>29</sup> GS 8-47, 9-204, 13-77, 162, 14-82.
- <sup>30</sup> GS 2-291.
- <sup>31</sup> GS 16-56.
- <sup>32</sup> Bisherige §§ 17-19 wurden zu §§ 19-21, Fassung vom 12. Dezember 1996.
- <sup>33</sup> Bisherige §§ 17-19 wurden zu §§ 19-21, Fassung vom 12. Dezember 1996.
- <sup>34</sup> Am 1. Januar 1975 in Kraft getreten (GS 16-614); Änderungen vom 27. Oktober 1993 am 1. Januar 1994 (GS 18-362), vom 12. Dezember 1996 am 1. April 1997 (Abl 1997 391) und vom 27. Oktober 1999 am 1. Januar 2000 (Abl 1999 1846).